

## Satzung der Wirtschaftsjuvenoren Sachsen e.V.

### Präambel

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird in der Satzung die männliche Sprachform verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

### Zielstellung:

- Die Änderung dient der Erweiterung der Ausprägung der Mitgliedschaft der einzelnen Kreise im Landesverband Sachsen.
- Sie befähigt die Mitglieder (Junioren Kreise) im Sinne der überörtlichen Vernetzung und generellen Ausrichtung des Landesverbandes mehr Einfluss zu nehmen.
- Sie soll als Ergänzung nach § 6 (7) der bestehenden Satzung des Wirtschaftsjuvenoren Sachsen e.V. eingearbeitet werden.
- Zudem: Fehlerkorrektur und Genderneutralität herstellen.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Wirtschaftsjuvenoren Sachsen e. V.n.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben, Ziele

- (1) Der Wirtschaftsjuvenoren Sachsen e. V. (nachstehend: Landesverband) vertritt ehrenamtlich und überparteilich die Interessen der jungen Wirtschaft, insbesondere junger Unternehmer und Führungskräfte von hoher persönlicher Integrität, mit unternehmerischem Denken und dem Bekenntnis zur Selbständigkeit sowie der Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung.
- (2) Er ist der Zusammenschluss aller im Freistaat Sachsen örtlich ansässigen Wirtschaftsjuvenorenkreise.
- (3) Der Landesverband hat das Ziel, den örtlichen Kreisen ein überregionales Forum und zugleich ein Bindeglied zwischen Organisationen der Wirtschaftsjuvenoren Deutschland e. V. (nachfolgend: WJD) und den sächsischen Kreisen zu bieten.
- (4) Der Landesverband fördert die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch der Kreise untereinander. In ihm vollzieht sich die gemeinschaftliche verbandspolitische Willensbildung der Juniorenkreise auf Landesebene.

Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben an:

- Regelmäßiger, überörtlicher Erfahrungs- und Gedankenaustausch;
- Behandlung von wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Grundsatzthemen von überörtlicher Bedeutung;
- Pflege der Beziehungen der Kreise untereinander und Darstellung in der Öffentlichkeit;
- Landesweite Umsetzung von Projektarbeiten und Jahresthemen;
- Erarbeitung gemeinsamer Positionen im Sinne der Mitglieder und WJD sowie Vertretung derselben gegenüber Staatsregierung, Parteien, Landesbehörden, Institutionen und der Öffentlichkeit;
- Unterstützung bei der Gründung neuer Juniorenkreise.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Landesverbandes können die örtlichen Juniorenkreise im Freistaat Sachsen werden, sofern sie den Namen Wirtschaftsjunioren führen und Mitglied der Wirtschaftsjunioren Deutschland sind oder die Mitgliedschaft anstreben. Der Aufnahmeantrag ist unter Beifügung der Satzung an den Vorstand des Landesverbandes zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Landesvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Landesvorstand einen Aufnahmeantrag ab, so bleibt die Entscheidung über den Antrag der nächsten Mitgliederversammlung vorbehalten.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist auf Grund schriftlicher Kündigung zum Ende des auf den Eingang der Kündigungserklärung beim Landesvorstand folgenden Kalenderjahres zulässig. Ein Ausschluss ist zulässig, wenn der Juniorenkreis den von den Wirtschaftsjunioren Sachsen verfolgten Zielen und Aufgaben erheblich zuwider handelt oder im laufenden Kalenderjahr mit der Beitragszahlung in Verzug ist. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

### § 4 Organe

Organe des Landesverbandes sind a.  
die Mitgliederversammlung,  
b. der Landesvorstand.

### § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller dem Landesverband angehöriger Juniorenkreise (nachstehend: Mitglieder).
- (2) Die Mitgliederversammlungen finden mindestens jährlich statt. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Landesverbandes dies beantragen.
- (3) Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung durch den Landesvorsitzenden in Textform einzuberufen. Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Landesvorsitzenden einzureichen. Die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn der Sitzung über die endgültige Tagesordnung. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die in Abs. 9 getroffene Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Landesvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter im Landesvorstand geleitet. Für jede Versammlung ist ein Protokollführer zu bestimmen. Für die Wahl der Mitglieder Landesvorstand ist ein Wahlleiter zu wählen.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
  - a. Grundsatzfragen, welche die Gesamtheit der Mitglieder betreffen,
  - b. Satzungsänderungen,
  - c. die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  - d. über Verpflichtungen, die den Landesverband über das Geschäftsjahr hinaus binden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes;

- b. die Entgegennahme der schriftlichen Jahresrechnung, des Berichtes der Rechnungsprüfung sowie für die Entlastung des Landesvorstandes und der Rechnungsprüfer des vorausgegangenen Geschäftsjahres;
  - c. die Wahl und die Abberufung des Landesvorsitzenden und Landesvorstandes;
  - d. die Wahl und die Abberufung von zwei Rechnungsprüfern für die Prüfung der Jahresrechnung des laufenden Geschäftsjahres.
- (7) Stimmberechtigt sind die Mitglieder, sofern zum Zeitpunkt der Eröffnung der Mitgliederversammlung kein Rückstand von Mitgliedsbeiträgen besteht. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Über die Art der Abstimmung entscheidet auf Antrag der Versammlungsleiter. Eine Abstimmung muss schriftlich in geheimer Wahl erfolgen, wenn bei Personalwahlen ein stimmberechtigtes Mitglied, bei allen anderen Abstimmungen ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Personen sind einzeln zu wählen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (10) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen und Abberufung von Mitgliedern des Landesvorstandes ist eine qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (11) Über den Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist im Anschluss den jeweiligen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

## § 6 Landesvorstand

- (1) Dem Landesvorstand obliegt die Leitung des Landesverbandes, die Vertretung des Landesverbandes gegenüber WJD sowie die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der dem Landesverband angehörigen Mitglieder. Der Landesvorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden (President), dem Stellvertreter (Deputy), dem Schatzmeister (Treasurer) und dem unmittelbaren Amtsvorgänger des Landesvorsitzenden (Past President). Dem Vorstand können weitere Mitglieder angehören, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Diesen werden Aufgabenfelder (Ressorts) zugeordnet, welchen den Ressorts des Bundesverbandes WJD entsprechen sollen.
- (2) Der Landesvorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Bei seinen Beschlüssen hat er sich an die Richtlinien und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu halten. Er hat gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft über das bis dahin abgelaufene Geschäftsjahr abzulegen.
- (3) Der Landesverband wird gemäß § 26 BGB gemeinsam vertreten durch den Landesvorsitzenden und den stellvertretenden Landesvorsitzenden.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für jeweils 1 Geschäftsjahr. Der stellvertretende Landesvorsitzende soll für das auf seine Amtszeit folgende Jahr für den Landesvorsitz kandidieren. Die Vorstandsmitglieder werden in ihrer Funktion in Verbindung mit den jeweiligen Ressorts direkt gewählt. Jedes ordentliche Mitglied eines dem Landesverband angehörigen Juniorenkreises kann sich um einen Sitz im Landesvorstand bewerben. Für die Bewerbung ist ein Kandidatenblatt zu verwenden, in dem persönliche Angaben, bisherige WJAktivitäten sowie die Ziele des Bewerbers zusammengefasst sind. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (5) Der Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er entscheidet grundsätzlich mit Mehrheit der anwesenden Landesvorstandsmitglieder. In dringlichen Fällen kann im Umlaufverfahren schriftlich

entschieden werden, wenn alle Mitglieder hiermit einverstanden sind und dies schriftlich bestätigen. Sofern Gefahr im Verzuge ist, kann der Landesvorsitzende allein entscheiden.

Bei Entscheidungen, die den Verein in Höhe von mehr als 50% des aktuellen Vereinsvermögens belasten, entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Gleiches gilt bei Entscheidungen, die für den Landesverband von grundsätzlicher Bedeutung sind oder über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen.

- (6) Wird eine Landesvorstandsposition durch Rücktritt oder aus anderweitigen Gründen frei bzw. wird eine Position nicht durch Wahl besetzt, kann der Landesvorstand durch Kooptation geeigneter Kandidaten dieses Ressort besetzen. Der nächsten Mitgliederversammlung ist die Kooptation zur Bestätigung vorzulegen. Mit der Bestätigung der Kooptation gelten die betreffenden Personen für die gesamte Restperiode des jeweiligen Amtes als gewählt. Zu keinem Zeitpunkt dürfen dem gewählten Landesvorstand mehr als zwei kooptierte Mitglieder angehören. Eine Kooptation für das Amt des Vorsitzenden ist nicht möglich.
- (7) Tritt ein Landesvorsitzender sein Amt nicht an, führt der alte Landesvorsitzende sein Amt bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung weiter. Tritt der Landesvorsitzende während seiner Amtszeit zurück oder scheidet er aus sonstigen Gründen aus dem Amt aus, so hat die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb der nächsten zehn Wochen einen neuen Landesvorsitzenden für den Rest der Amtszeit zu wählen. Bis zur Wahl führt der stellvertretende Landesvorsitzende die Amtsgeschäfte.

## § 7 Landesvorsitzende

- (1) Der Landesvorsitzende repräsentiert den Landesverband nach außen und vertritt den Landesverband insbesondere bei den Bundesvorstandssitzungen (WJD). Er leitet die Sitzungen des Landesvorstandes. In dringenden Fällen ist er berechtigt, selbständig zu entscheiden, wenn eine rechtzeitige Beschlussfassung des Landesvorstandes nicht möglich ist. In diesen Fällen hat er den Landesvorstand unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Der Landesvorsitzende sollte vorher dem Landesvorstand angehören.

## § 8 Haushalt

- (1) Der Landesverband erhebt zur Finanzierung der Kosten, die ihm bei der Aufgabenerfüllung entstehen, von den Mitgliedern einen Beitrag. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Der Landesvorstand hat der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mittel sowie die aktuelle Finanzsituation des Landesverbandes einen Rechenschaftsbericht mit Bericht der Rechnungsprüfer vorzulegen.
- (3) Näheres regelt die Finanzordnung.

## § 9 Senatoren, Beauftragte, Stabsstellen

- (1) Der Landesverband kann nach Maßgabe der jeweils gültigen Kriterien der internationalen Dachorganisation Junior Chamber International (JCI) und der Richtlinien von JCI-Senatoren verdiente Mitglieder zur Ernennung zum „Senator“, d. h. zum Mitglied auf Lebenszeit, vorschlagen.
- (2) Der Landesvorstand ist berechtigt, für einzelne Aufgabengebiete, die aufgrund ihres Umfangs oder ihrer fachlichen Anforderungen nicht von ihm allein bewältigt werden können, Beauftragte zu benennen oder Stabsstellen einzurichten. Die Koordination der Tätigkeit des Beauftragten bzw. des Inhabers einer

Stabsstelle obliegt jeweils dem sachlich zuständigen Landesvorstandsmitglied. Die Beauftragten und Inhaber von Stabsstellen gehören dem Landesvorstand mit beratender Stimme an.

## § 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Auflösung des Vereins erfordert einen Mitgliederbeschluss, der die qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder findet.
- (2) Im Falle der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen.
- (3) Die Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung  
Dresden, 11. November 2019